VERORDNUNG (EWG) Nr. 3605/81 DES RATES

vom 15. Dezember 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 235,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 [2], insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission [3],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [4],

im Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 876/81 [6], wurde für einen am 31. Dezember 1981 ablaufenden Zeitraum das Europäische Währungssystem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1011/80 [7] wurde durch ein Änderung von Artikel 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 ein neues System für die Freimargen eingeführt, die bei der Berechnung der Währungsausgleichsbeträge berücksichtigt werden. Aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 gilt diese Regelung ebenfalls bis zum 31. Dezember 1981.

Die Kommission hat dem Rat vorgeschlagen, alle Rechtsvorschriften über Währungsfragen in der Landwirtschaft zu kodifizieren, wobei auch die endgültige Einführung der ECU für die gemeinsame Agrarpolitik erfolgen soll. Bis die Beratungen des Rates über diese Vorschläge fortgesetzt werden, sind zwecks Abwendung der nachteiligen Folgen eines fehlenden Beschlusses und wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit einstweilen die erforderlichen Maßnahmen zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 zu erlassen. Die bisher gemachten Erfahrungen rechtfertigen die verlängerte Anwendung der ECU im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik bis zum 31. Dezember 1982 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 31. Dezember 1982."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WALKER

---

[1] ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
[2] ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
[3] ABl. Nr. C 57 vom 7. 3. 1980, S. 11.
[4] ABl. Nr. C 97 vom 21. 4. 1980, S. 44.
[5] ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.
[6] ABl. Nr. L 88 vom 2. 4. 1981, S. 28.
[7] ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1980, S. 3.